

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3151K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE MIETVERLUST-BU-VERSICHERUNG

Die Haftungsdauer und die Höchsthaftungssumme sind in der Polizze dokumentiert.

Für den Fall eines Mietverlusts infolge eines gedeckten Sachschadens im Sinne der BAVB an den vermieteten Sachen (Gebäuden, Räumlichkeiten, Leasingobjekten) ist vereinbart:

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter (Pächter, Leasingnehmer) den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Als Mietzins gilt der mit den Mietern vertraglich vereinbarte Hauptmietzins (Pacht, Leasingrate) zuzüglich der dazugehörigen Betriebskosten, Abgaben und eventuellen sonstigen vertraglichen Nebenleistungen.
Durch die Unterbrechung ersparte Betriebskosten und Abgaben werden nicht ersetzt.

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens und endet mit der Wiederherstellung des Mietobjekts, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Haftungszeit. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Diese Mietverlust-BU ist eine Vollwertversicherung.

Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG ist der Mietzins im Umfang dieser Besonderen Bedingungen, den der Versicherungsnehmer ohne Sachschaden während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden zwölf Monate erlöst haben würde. Die Bestimmungen des Art. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) über die Unterversicherung finden Anwendung.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§52

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.